



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2021

§ 1 Anbieter / Vertragsschluss

(1) Hundetagesbetreuung und Hundepension sind ein Angebot von SHYVA (Inhaberin Andrea Lüders), Philipp Reis Straße 9 in 24558 Henstedt-Ulzburg.

(2) Sämtliche Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

(3) Anmeldungen (Angebote) zu Leistungsangeboten von SHYVA können mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie werden erst mit Bestätigung (Annahme) durch SHYVA wirksam.

(4) Ein Anspruch auf Teilnahme an den Angeboten von SHYVA besteht nicht. Der Vertragsschluss kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(5) Jedem Vertragsschluss geht ein Erstgespräch voraus, in welchem der Hundehalter ausführlich über Art der Unterbringung und Beschäftigung bei SHYVA informiert wird. Es besteht Gelegenheit zum Probeaufenthalt.

(6) Der Hundehalter informiert SHYVA in dem Erstgespräch über Besonderheiten des Hundes, zum Beispiel Erkrankungen, abweichendes Sozialverhalten, besondere Ernährungsformen und Untugenden. Der Hundehalter versichert, dass insoweit gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Sie sind Vertragsgrundlage. Soweit sich im Laufe der Geschäftsbeziehung, insbesondere vor Inanspruchnahme weiterer Unterbringungszeiten Änderungen ergeben, so sind diese durch den Hundehalter unaufgefordert mitzuteilen.

SHYVA Hundehotel Inh. Andrea Lüders · Philipp Reis-Straße 9 · 24558 Henstedt-Ulzburg

Bankverbindung: Andrea Lüders · HASPA · IBAN DE41 2005 0550 1501 3251 36 · HASPDEHHXXX ·

Ust.Id.Nr. 11/149/05092 Finanzamt Bad Segeberg



(7) Sämtliche festgelegten Betreuungsdetails (Dauer / Kosten / Sondervereinbarungen) werden im Betreuungsvertrag niedergelegt.

§ 2 Leistungen / Laufzeiten / Begriffsbestimmungen

(1) Angeboten werden Hundetraining, Hundepension und Hundetagesbetreuung.

(2) Unter Hundetraining im Sinne dieser Bedingung ist die Ausbildung von Hund und/oder Halter in vorab besprochenen Themenbereichen zu verstehen.

(3) Unter Hundepensionen im Sinne dieser Bedingungen ist die mehrtägige Betreuung von Hunden mit zumindest einer Übernachtung zu verstehen.

(4) Unter Hundetagesbetreuung im Sinne dieser Bedingungen ist die tageweise Betreuung von Hunden ohne Übernachtung zu den üblichen Geschäftszeiten zu verstehen.

(5) Soweit der Hundehalter regelmäßige Betreuung in der Hundepension oder der Hundetagesbetreuung in Anspruch nimmt, so schließen die Parteien insoweit einen Vertrag mit unbestimmter Laufzeit. Von einem befristeten Vertrag ist auszugehen, soweit die einmalige Betreuung für einen konkreten Zeitraum vereinbart wird.

(5) Optionen: „Trainingsabo“ – SHYVA Trainiert den Betreuungshund nach Trainingsschwerpunkten, die vom Halter vorgegeben werden, während der Betreuungszeit. „Krallenabo“- SHYVA kürzt/pflegt die Krallen des Betreuungshundes nach Bedarf bzw. auch auf Hinweis des Hundehalters; „Bürstabo“ – SHYVA bürstet regelmäßig nach Bedarf bzw. auch auf Hinweis des Hundehalters das Fell des Betreuungshundes; „Waschabo“ – SHYVA wäscht und föhnt den Hund nach Bedarf bzw. auch auf Hinweis des Halters. „Parasitenfreiabo“ – SHYVA führt 1x im Quartal eine Kotuntersuchung durch und versorgt den Hund mit, wenn notwendig Wurmkur und „Anti Zecken“ mitteln.



§ 3 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

(1) Aufgenommen werden nur Hund, für die eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung besteht. Wir empfehlen eine Registrierung des Hundes in einem öffentlichen Haustierregister.

(2) Voraussetzung ist ferner gültiger Impfschutz nach den aktuellen Empfehlungen der StIKo-Vet (SHPLT) und Freiheit von ansteckenden Erkrankungen und Parasiten.

(3) Die Voraussetzungen zu § 3 (1) und zu § 3 (2) sind nachzuweisen durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere des Versicherungsscheins, des Registrierungsnachweises (sofern vorhanden), des Impfausweises und einer tierärztlichen Bescheinigung.

(4) Für die Parasitenfreiheit ist sicherzustellen, dass der Hund in den 4 Wochen vor Betreuungsantritt eine „Spot-On“ Zecken- und Flohprophylaxe erhält oder zum Zeitpunkt der Aufnahme ein Parasitenhalsband trägt. Der Hund ist entweder regelmäßig in Dreimonats-Rhythmus oder eine Woche vor Betreuungsantritt zu entwurmen. Alternativ besteht die Möglichkeit der Kotuntersuchung und Bestätigung des Tierarztes, dass der Hund Parasitenfrei ist.

(5) Die Aufnahme von Hündinnen, die läufig sind oder während der geplanten Unterbringungszeit läufig werden, bedarf der gesonderten Absprache und Zustimmung durch SHYVA.

(6) Mit Vertragsschluss erhält der Hundehalter das Informationsblatt „Betreuung Ihres Hundes bei SHYVA“. Der Hundehalter verpflichtet sich die dort aufgeführten Unterlagen, Zubehör und etwaige Futterrationen (vergl. § 3 (3)) mitzubringen.



§ 4 Angebote und Preise

(1) Die Grundlage der Kostenberechnung ist das jeweils bei Vertragsschluss gültige Preis- und Leistungsverzeichnis, das bei Vertragsschluss vorgelegt wird und auf der Internetseite des Unternehmens (www.shyvahundehotel.de) eingesehen werden kann.

(2) Die Preise verstehen sich inkl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, welche bei Rechnungslegung mit ausgewiesen wird. Der Gesamtpreis ist ausgewiesen.

(3) Die Abrechnung erfolgt anbotsbezogen; die Leistung einzelner Tagesbetreuungen sowie Probetagen sind gemäß den aktuellen Preisen spätestens bei Abgabe des Hundes zur Betreuung zu begleichen.

Die Leistungen der Tagesbetreuung im Abo werden am 1. des Monats, die Leistungen in der Hundepension 50% bei Buchung, Restzahlung vor Beginn des Betreuungszeitraumes berechnet.

(4) Zusätzlich während der Betreuungszeit in Anspruch genommene oder angefallene Leistung werden, ebenso wie Auslagen und Vergütungen Dritter, nach Abschluss des Betreuungszeitraumes berechnet. Gleiches gilt für eine notwendige Tarifnachberechnung, wenn tatsächlich ein anderer Leistungstarif in Anspruch genommen wird als bei Vertragsschluss vereinbart.

(5) Die Nachberechnungen sind mit Rechnungslegung, bei Abholung des Hundes, zum Ausgleich fällig.

(6) SHYVA behält sich Anpassung und Aktualisierungen des Preis-, und Leistungsverzeichnis für die Zukunft vor. Diese werden im laufenden Vertragsverhältnis mit einer Frist vor Inkrafttreten von zwei Monaten bekanntgegeben.



§ 5 Kündigung / Stornierungen

(1) Soweit der Hundehalter mit SHYVA über einen konkreten Zeitraum einen Betreuungsvertrag (vergl. § 2) geschlossen hat, endet der Vertrag mit Ablauf des vorgesehenen Betreuungszeitraumes ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Eine ordentliche Kündigung wird im Übrigen ausgeschlossen.

(2) Soweit ein regelmäßiges Betreuungsverhältnis unbestimmter Laufzeit vereinbart worden ist, kann dieses ordentlich mit einer Frist 4 Wochen zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Von der Regelung zu § 5 (1) und § 5 (2) unberührt bleibt das Recht beider Parteien den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich (fristlos) zu kündigen. Die Geldungmachung etwaiger Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(4) Als wichtiger Grund im Sinne des § 5 (3) liegt insbesondere dann vor, wenn der Hundehalter bei Vertragsschluss vorsätzlich falsche Angaben zu Gesundheit und Verhalten des Hundes gemacht hat oder das Tier gesundheitlich Auffälligkeit / Verhaltensstörungen zeigt, die das übliche Maß übersteigen.

(5) Stornierungen im Bereich der Hundepension sind für den Hundehalter bis zu 4 Wochen vor Betreuungsbeginn kostenfrei. Bei einer Stornierung bis zu 2 Wochen vor Betreuungsbeginn ist SHYVA berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der ursprünglichen Kosten zu berechnen, bei Stornierungen ab der 2 Woche vor Betreuungsbeginn ist SHYVA berechtigt pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 100 % der ursprünglich vereinbarten Kosten zu fordern.



(6) Im Bereich der Hundetagesbetreuung sind preiswirksame Stornierungen für den Hundehalter grundsätzlich nicht möglich, da eine bestimmte Anzahl Betreuungstage/Woche vereinbart wurde und die Betreuungsplätze entsprechend vorgehalten werden.

(7) Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Hundehalter vorbehalten.

(8) Pausieren der Tagesbetreuung z.B. bei Urlaub ist für 2 Kalenderwochen pro Jahr möglich, bei rechtzeitiger Voranmeldung von mindestens 2 Kalenderwochen. Bei volljähriger Beitragszahlung wird der für den Zeitraum der Pausierung fällige Betreuungspreis im Januar des Folgejahres gutgeschrieben. Der Anspruch verfällt bei unterjähriger Kündigung von Seiten des Hundehalters.

(9) Tarif- bzw. Preismodellwechsel sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Änderung muss schriftlich beauftragt werden.

(10) Individuell vereinzelte Tagesbetreuungen haben eine Stornierungsfrist von 48 Stunden vor Antritt. Bei einer Stornierung unterhalb dieser Frist wird eine Berechnung von 100% fällig.

§ 6 Haftung

(1) Die Tierhaltereigenschaft nach § 833 Abs. 1 BGB bleibt während des Aufenthaltes des Hundes und der Nutzung sämtlicher Angebote von SHYVA unberührt. SHYVA ist während des Aufenthaltes des Tieres Tieraufseher im Sinne des § 834 BGB.

(2) SHYVA versichert sorgfältig und artgerechte Betreuung des Hundes während des vereinbarten Betreuungszeitraumes. Dies unter Berücksichtigung der mitgeteilten Besonderheiten / Verhaltensauffälligkeiten sowie den aus fachkundiger Beobachtung des Hundes ergebenden Notwendigkeiten.

(3) Für den Fall, dass der Gruppenhaltung (Auslauf / Beschäftigung) zugestimmt worden ist, ist sich der Hundehalter der Tatsache bewusst, dass die Betreuung von mehreren Hunden unter

SHYVA Hundehotel Inh. Andrea Lüders · Philipp Reis-Straße 9 · 24558 Henstedt-Ulzburg

Bankverbindung: Andrea Lüders · HASPA · IBAN DE41 2005 0550 1501 3251 36 · HASPDEHHXXX·

Ust.Id.Nr. 11/149/05092 Finanzamt Bad Segeberg



Berücksichtigung der jeweiligen eigenen tierischen Gefahr stets gefahrgeneigt ist und veranlasst die Betreuung auf eigenes Risiko. Insbesondere kann es in der Hundegruppe auch unter fachgerechter Aufsicht zu artgerechten Raufspielen und Auseinandersetzungen von Hunden kommen. Hierbei können Verletzungen der Tiere entstehen, welche unter Umständen der tierärztlichen Versorgung bedürfen.

(4) Für den Fall, dass der Hundehalter entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung nicht mitteilt, dass eine zur Betreuung übergebene Hündin läufig ist oder läufig wird, haftet SHYVA nicht für eine etwaige Bedeckung des Tieres und daraus entstehender Kosten. Diese trägt der Tierhalter.

(5) Der Hundehalter ist sich bei Übergabe des Tiers der Tatsache bewusst, dass die Fremdbetreuung des Hundes durch SHYVA unter Umständen dazu führen kann, dass das Tier – soweit es gesondert im Training steht – Trainingsrückstände oder abweichendes Verhalten zeigt. Insoweit veranlasst er die Betreuung auf eigenes Risiko.

(6) SHYVA haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von sich oder einem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 aufgeführten Fälle gegeben ist. Im Übrigen wird die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Tierärztliche Versorgung

(1) Sollte sich ein Hund während der Betreuungszeit von SHYVA aus welchem Grund auch immer verletzen oder aus anderem Grunde der tierärztlichen Behandlung bedürfen, wird SHYVA den Kunden unmittelbar informieren und das Vorgehen mit ihm abstimmen.

SHYVA Hundehotel Inh. Andrea Lüders · Philipp Reis-Straße 9 · 24558 Henstedt-Ulzburg

Bankverbindung: Andrea Lüders · HASPA · IBAN DE41 2005 0550 1501 3251 36 · HASPDEHHXXX

Ust.Id.Nr. 11/149/05092 Finanzamt Bad Segeberg



(2) Sollte der Hundehalter nicht erreichbar sein oder ein besonderes Eilbedürfnis (Gefahr in Verzug) im Hinblick auf das Tierwohl oder die betrieblichen Abläufe bestehen, ermächtigt dieser SHYVA unmittelbar ein Tierarzt aufzusuchen und diejenigen Maßnahmen zu veranlassen, welche tiermedizinisch notwendig sind.

(3) Von den hierfür entstehenden Kosten stellt der Tierhalter SHYVA frei. SHYVA wird ermächtigt, den Tierbehandlungsvertrag mit dem Tierarzt als Vertreter des Tierhalters zu schließen.

(4) Gleiches gilt, soweit das betreute Tier nicht über den angegebenen Impfschutz oder wirksame Parasitenprophylaxe verfügt.

(5) Sollte ein Hund während der Betreuungszeit von SHYVA versterben, so wird der Tierkörper auf Wunsch des Hundehalters zur sachgerechten Verwahrung und abschließenden Entscheidung zum weiteren Fortgang (Kremierung / Sektion o. ä.) zu einem Tierarzt / Krematorium geben. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Tierhalter.

§ 8 Haus-, und Platzordnung / Hol-, und Bringzeiten / Abholung

(1) SHYVA übt das Hausrecht auf dem Betriebsgelände „Philipp Reis Straße 9 in Henstedt-Ulzburg“ aus. Den Anordnungen der Inhaberinnen und Ihrer Erfüllungsgehilfen ist zwingend Folge zu leisten.

(2) Auf dem gesamten Gelände besteht Rauchverbot. Hunde sind zwingend angeleint zu führen.

(3) Die Hunde können täglich ab 7.00 Uhr gebracht und müssen bis jeweils 20.00 Uhr wieder abgeholt werden. Nach 20.00 Uhr besteht keine Verpflichtung zur Herausgabe.

SHYVA Hundehotel Inh. Andrea Lüders · Philipp Reis-Straße 9 · 24558 Henstedt-Ulzburg

Bankverbindung: Andrea Lüders · HASPA · IBAN DE41 2005 0550 1501 3251 36 · HASPDEHHXXX ·

Ust.Id.Nr. 11/149/05092 Finanzamt Bad Segeberg



(4) Wird ein Hund trotz beendetem Betreuungszeitraum von dem Hundehalter absprachelos nicht abgeholt, so ist SHYVA berechtigt das Tier spätestens mit Ablauf des zehnten Tages zur weiteren Unterbringung an ein Tierheim oder eine andere geeignete Stelle zu geben. Die Kosten fallen dem Hundehalter zur Last.

§ 9 Urheberrecht

Sämtliche Inhalte der Homepage von SHYVA oder der im Rahmen der Angebote übergebenden Materialien sind geistiges Eigentum der SHYVA und unterliegen ihrem Urheberrecht. Die Verarbeitung, Veröffentlichung und Vervielfältigung zu anderen als eigenen privaten Zwecken – auch auszugsweise – Bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Vertragssprache ist deutsch.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertrag herrühren und nicht durch zwingendes Recht ausschließlich einem anderen Gericht zugewiesen sind, ist Henstedt-Ulzburg.

(4) Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die rechtlichen Bestimmungen davon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem Gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis und so die mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Eine solche Bestimmung gilt als vereinbart.